

Fonds „Kirchenmusik“

Berlin, den 4. Mai 2026

Der Kirchenkreis Berlin Stadtmitte hat einen Fonds für „Kirchenmusik“ eingerichtet. Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt durch Kreiskirchenrat unter Information des Haushaltsausschusses. Der Kreiskirchenrat hat dazu auf seinen Sitzungen vom September und November 2025 auf Vorschlag des Haushaltsausschusses die Vergabekriterien festgelegt. Das Vergabeverfahren orientiert sich am vom Haushaltsausschuss beschlossenen Vergabeverfahren für Fonds des Kirchenkreises. Der Kreiskirchenrat hat das grundsätzliche Verfahren in der vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen Form am 10.05.2021 beschlossen.

Anträge können ohne eine feste Frist gestellt werden können. Das Vergabeverfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Antragsberechtigt sind alle Rechtsträger im Kirchenkreis für alle kirchenmusikalischen Gruppen. Es sind die üblichen Antragsformulare zu verwenden. Das einreichen eines Kostenplans ist nicht erforderlich.
2. Es zeigte sich in der Vergangenheit öfters, dass Gemeinden im kirchenmusikalischen Bereich eine zusätzliche Unterstützung benötigen. In der Kostenstelle für den allgemeinen kirchenmusikalischen Dienst stellt der Kirchenkreis Mittel zur Verfügung, mit dem zusätzliche Stellenanteile für Kirchenmusik finanziert werden können. Die Trägerschaft der Anstellung ändert sich nicht, so dass die Mittel als befristete Zuschüsse bewilligt werden können.
3. Die Förderung umfasst eine **Aufstockung bestehender Arbeitsverhältnisse um maximal 25 % RAZ oder Honorarmittel bis zu 8.000 € p.a.** für den kirchenmusikalischen Bereich. Sachmittel sind nicht förderfähig.
4. Es gibt keine Antragsfrist. Es sind die üblichen Antragsformulare zu verwenden.
5. Bewilligte Mittel müssen vom Mittelempfänger aktiv abgerufen und spitz abgerechnet werden. Der Abruf muss im laufenden Haushaltsjahr erfolgen. Nicht abgerufene Mittel verfallen.
6. Nicht verwendete Mittel diese Kostenstelle verbleiben im kreiskirchlichen Haushalt.
7. Die Vergabe erfolgt durch Beschluss im KKR auf Vorschlag der Ephoralen Leitung im Benehmen mit dem Kreiskantor. Der KKR legt dabei die Dauer der Förderung fest.
8. Die Förderung ist auf ein Haushaltsjahr beschränkt. Folgeanträge sind zulässig.
9. Bereits abgeschlossene Projekte sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Das Projekt darf zur Zeit der Antragstellung bereits begonnen sein, dies geschieht aber auf eigenes Risiko des Antragstellers.
10. Nach Abschluss des Projektes ist vom Mittelempfänger ein Projektbericht zu erstellen, der den kreiskirchlichen Gremien zur Verfügung gestellt wird. Über die sachgerechte Verausgabung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

Bitte reichen Sie ihre Anträge ausschließlich auf elektronischem Wege über leitung@kkbs.de mit dem **Betreff „[Antrag Kirchenmusik]“** über das Ephoralsekretariat ein.

Die Anträge werden nach Eingang zügig durch den Haushaltsausschuss beraten. Dem Kreiskirchenrat wird danach durch den Haushaltsausschuss ein Vergabevorschlag zum Beschluss vorgelegt. Eine Information über die zugesprochene Summe an die antragsstellenden Gemeinden erfolgt unmittelbar nach dem Beschluss durch den Kreiskirchenrat. Wir bitten, von Fragen zum Stand des Verfahrens abzusehen.

Der Kreiskirchenrat überprüft die Anträge auf formale Richtigkeit, nimmt auf Grund einer inhaltlichen Prüfung eine priorisierende Reihung vor und beschließt abschließend über die Mittelvergabe. Dabei können die zugesprochenen Mittel von der Antragssumme abweichen, falls das Antragsvolumen die Höhe des Fonds übersteigt.

Bei konkreten Nachfragen wenden Sie sich gerne per Email mit dem Betreff „**[Nachfrage Kirchenmusik]**“ an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, Dr. Martin zur Nedden, m.zurnedden@kkbs.de.

Dr. Martin zur Nedden (Vorsitzender Haushaltsausschuss)